

AZ: 63.2 - Fr. Enge / Herr Pütz

**Drucksache Nr.: 0808/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	13.09.2016	Ö	Kenntnisnahme
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	14.09.2016	Ö	Kenntnisnahme
Planungs- und Umweltaus- schuss	22.09.2016	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung Oberbürgermeister	27.09.2016	Ö	Vorberatung Endg. Entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras /  
Stadtrat Dörflinger

**Verhandlungsgegenstand:**

**Der Ratsversammlung wird gem. § 55  
Abs. 3 LVwG der Entwurf einer  
Neufassung der Stadtverordnung zum  
Schutz von Landschaftsteilen in der  
Stadt Neumünster zur Beratung  
vorgelegt.**

**Antrag:**

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf  
einer Stadtverordnung zum Schutz von  
Landschaftsteilen in der Stadt Neumünster.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Begründung:**

Die Neufassung der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) vom 10.03.1980 erfolgt, da es erforderlich ist, die LSG-VO an die aktuellen rechtlichen und formalen Vorschriften anzupassen. Wesentliche inhaltliche Änderungen sowie Gebietsänderungen sind nicht Gegenstand der Neufassung.

In dieser Vorlage werden wichtige Anpassungen erläutert. Eine ausführliche Synopse kann im Ratsinformationssystem eingesehen werden. Insbesondere folgende Punkte wurden im Zuge der Neufassung bearbeitet:

Die LSG-VO liegt nun in digitaler Form vor. Die zugehörigen Karten wurden digitalisiert. Insgesamt wurde eine übersichtlichere Darstellung erreicht. Die veraltete tabellarische Übersicht der Flurstücke wurde aufgehoben. Eine allgemeine Gebietsbeschreibung und eine exakte graphische Darstellung sowie die Übernahme in das städtische GIS stellen das leichtere Auffinden einzelner Flurstücke sicher. Eine Übersichtsdarstellung des gesamten Landschaftsschutzgebietes in einer Karte im Maßstab 1: 25.000 wurde ebenso wie die flurstückscharfe Darstellung in 26 Detailkarten im Maßstab 1:5.000 beibehalten. Die Präambel wurde neu formuliert und für eine bessere Lesbarkeit wurden die Paragraphen um eine Bezeichnung ergänzt. Bezugsgesetze und Bezugsp Paragraphen, die im Verordnungstext enthalten sind, wurden aktualisiert. Einzelne Absätze und Ziffern wurden durch textliche Überarbeitung, Ergänzung und Streichung angepasst. Weiterhin wurden einige Begrifflichkeiten aktualisiert.

Zu der ursprünglichen Fassung haben sich die Gesetzesgrundlagen u. a. dahingehend geändert, dass das Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) seit 2010 in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) von 2009 als unmittelbar geltendem Gesetz anzuwenden ist. Beispielsweise sind Befreiungen in § 67 BNatschG und Ausnahmen in § 51 LNatschG geregelt, da das Bundesgesetz Ausnahmen nicht vorsieht.

Es wird nun differenziert nach „Genehmigungen durch Befreiung“ in § 4 Abs. 2 und „Ausnahmegenehmigungen“ in § 5 Abs. 1 der Verordnung. Hier wurde u.a. auch in § 5 Abs. 1 Ziff. 8 die Messhöhe an Bäumen, die gefällt werden sollen, an die standardisierte Messhöhe von 100 cm angepasst.

In den vergangenen Jahren sind aufgrund zahlreicher Änderungsverordnungen zur LSG-VO von 1980 Teilflächen aus dem Landschaftsschutz entlassen worden. Auch durch die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Dosenmoor“ vom 18.03.1981 wurde die LSG-VO für den Teil Naturschutzgebiet-Dosenmoor außer Kraft gesetzt. Der Schutz des Dosenmoors ist daher nicht mehr durch die vorliegende LSG-VO zu regeln, sondern erfolgt direkt durch die Bestimmungen der genannten Landesverordnung. Entsprechende Gebietshinweise in der bisherigen LSG-VO sind daher gestrichen worden.

Die Ausgangsfläche des Landschaftsschutzgebietes umfasste im Jahr 1980 rd. 3.506 ha (einschl. Naturschutzgebiet). Im Jahr 2016 hat sich diese Fläche auf rd. 2.888 ha verkleinert.

Die naturschutzrechtlichen Betrachtungen haben sich über die Jahre mit ihren Schwerpunktausrichtungen weiterentwickelt, was beispielsweise auch den Biotopverbund und die Biodiversität betrifft, die stärker in den Focus gerückt sind und daher in § 3 mit aufgeführt werden. Das Landschaftsschutzgebiet trägt mit seiner Vielfalt bedeutend zu diesen Funktionen bei.

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 LVwG in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor, dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes ist es erforderlich, dass der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde der vorliegende Antragstext verwendet.

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

#### **Anlagen:**

- Entwurf der Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Neumünster mit einer verkleinerten Übersichtskarte (Original im Maßstab 1:25.000 zur vollständigen Ansicht im Ratsinformationssystem hinterlegt)
- 26 Detailkarten jeweils im Maßstab 1:5.000, zur vollständigen Ansicht im Ratsinformationssystem hinterlegt, exemplarisch beigefügt ein Ausschnitt aus Detailkarte Nr. 6
- Blattschnitt der 26 Detailkarten als Übersicht im Maßstab 1:60.000 (zur Ansicht im Ratsinformationssystem hinterlegt)
- Synopse der Stadtverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Neumünster in der Fassung vom 10.03.1980 zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.03.2013 in Gegenüberstellung zu dem aktuellen Entwurf von 2016 (zur Ansicht im Ratsinformationssystem hinterlegt)
- Stadtverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Neumünster in der Fassung vom 10.03.1980 (zur Ansicht im Ratsinformationssystem hinterlegt)